

Wm. W. W.

Max Weber Gesamtausgabe

Im Auftrag der Kommission für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
der Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Herausgegeben von

Horst Baier, Gangolf Hübinger, M. Rainer Lepsius,
Wolfgang J. Mommsen †, Wolfgang Schluchter,
Johannes Winckelmann †

Abteilung I: Schriften und Reden

Band 22–3



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Max Weber

Wirtschaft und Gesellschaft

Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen
Ordnungen und Mächte. Nachlaß

Teilband 3:
Recht

Herausgegeben von
Werner Gephart und Siegfried Hermes



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Redaktion: Ursula Bube – Edith Hanke – Anne Munding

Die Herausgeberarbeiten wurden von der Deutschen Forschungsgemeinschaft und im Rahmen des Akademienprogramms von der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Nordrhein-Westfalen sowie vom Freistaat Bayern gefördert.

ISBN 978-3-16-150356-6 Leinen / eISBN 978-3-16-157761-1 unveränderte ebook-Ausgabe 2019
ISBN 978-3-16-150358-0 Hldr

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2010 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde gesetzt und gedruckt von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier. Den Einband besorgte die Großbuchbinderei Josef Spinner in Ottersweier.

Inhaltsverzeichnis

Zur Edition von „Wirtschaft und Gesellschaft“	
Allgemeine Hinweise der Herausgeber der Max Weber-Gesamtausgabe (1999)	VII
Vorwort	IXX
Siglen, Zeichen, Abkürzungen	XXI
Einleitung	1
Editorischer Gesamtbericht	135
Anhänge I–II zum Editorischen Gesamtbericht	161

Texte

Die Wirtschaft und die Ordnungen	
Editorischer Bericht	175
Text	191
Die Entwicklungsbedingungen des Rechts	
Editorischer Bericht	249
Text	274

Anhang

Anhang I: Manuskriptfragment	643
Anhang II: Exemplarische Typoskript-Textgruppen	652
Anhang III: Textfragment	677

Verzeichnisse und Register

Personenverzeichnis	683
Glossar	699
Verzeichnis der von Max Weber zitierten Literatur	729
Personenregister	733
Sachregister	741
Seitenkonkordanzen	791
Aufbau und Editionsregeln der Max Weber-Gesamtausgabe, Abteilung I: Schriften und Reden	803
Bandfolge der Abteilung II: Briefe	812
Bandfolge der Abteilung III: Vorlesungen und Vorlesungs- nachschriften	813

Zur Edition von „Wirtschaft und Gesellschaft“

*Allgemeine Hinweise der Herausgeber
der Max Weber-Gesamtausgabe (1999)*

Die Edition von „Wirtschaft und Gesellschaft“ steht im Rahmen der Max Weber-Gesamtausgabe vor einem umfangreichen und komplexen Textbestand, dem nicht abgeschlossenen Ergebnis einer zehnjährigen Schaffensperiode Max Webers. Über den Entstehungszusammenhang, die „Werkidee“ und die Anordnung der einzelnen Texte wird seit langem eine zum Teil kontroverse Debatte geführt, ohne daß für alle offenen Fragen eine eindeutige Antwort gefunden worden wäre.¹ Von Max Weber ist keine letztgültige Disposition überliefert, und die im Nachlaß vorhandenen Texte befanden sich in einem zum Teil fragmentarischen Zustand. Die von Marianne Weber begründeten und von Johannes Winckelmann revidierten Editionen haben trotz unterschiedlicher Textanordnung eine Werkgestalt geschaffen, die die Rezeptionsgeschichte bestimmt hat. Angesichts dieser schwierigen Ausgangslage haben die Herausgeber der Max Weber-Gesamtausgabe eine Reihe von Entscheidungen treffen müssen, über die im folgenden kurz berichtet wird.

Werkgeschichte

Als Max Weber zum Jahresbeginn 1909 das Angebot Paul Siebecks annahm, an der Herausgabe eines neuen „Handbuch(s) der politischen Ökonomie“ federführend mitzuwirken, begann er ein Projekt, das ihn bis zu seinem Tode beschäftigte. Als Koordinator des Handbuches sorgte er zusammen mit Paul Siebeck dafür, den Stoff zu gliedern, die Mitarbeiter zu gewinnen, deren Beiträge aufeinander abzustimmen und auf die Fertigstellung zu drängen. Als Autor arbeitete er über zehn Jahre an seinem eigenen Beitrag. In dem von ihm entworfenen „Stoffverteilungsplan“² für das „Handbuch der politischen Ökonomie“ vom Mai 1910 hatte er sich verschiedene

1 Dazu neuerdings ausführlich: Schluchter, Wolfgang, Entstehungsgeschichte, in: Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft. Entstehungsgeschichte und Dokumente (MWG I/24). – Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) 2009, S. 1–131.

2 Abgedruckt als Anhang in MWG II/6: Max Weber, Briefe 1909–1910. – Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) 1994, S. 766–774, und mit handschriftlichen Zusätzen in: Winckelmann, Johannes, Max Webers hinterlassenes Hauptwerk: Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen und Mächte. Entstehung und gedanklicher Aufbau. – Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) 1986, S. 151–155.

Artikel, vor allem das Kapitel „Wirtschaft und Gesellschaft“, zugeordnet. Dieser Beitrag war für den III. Abschnitt des Ersten Buches vorgesehen, in dem Natur, Technik und Gesellschaft als Rahmenbedingungen der Wirtschaft dargestellt werden sollten. Für seinen Beitrag hatte Weber drei Gegenstandsbereiche ausgewählt:

- „a) Wirtschaft und Recht (1. prinzipielles Verhältnis, 2. Epochen der Entwicklung des heutigen Zustands).
- b) Wirtschaft und soziale Gruppen (Familien- und Gemeindeverband, Stände und Klassen, Staat).
- c) Wirtschaft und Kultur (Kritik des historischen Materialismus).“

Dieser nach Inhalt und Umfang begrenzte Beitrag sollte bis zu den festgesetzten Ablieferungsterminen – zunächst Herbst 1911, dann Juli 1912 – fertiggestellt sein. Das war die Ausgangslage für sein Projekt „Wirtschaft und Gesellschaft“. Da die meisten Autoren auch den Herbst 1912 als Ablieferungstermin nicht einhielten, verschob sich der Beginn der Drucklegung schließlich auf den Sommer 1914. Zu diesem Zeitpunkt war auch der neue Titel des Handbuchs, „Grundriß der Sozialökonomik“ (GdS), festgelegt. Dadurch sollte jeder Anschein einer Kontinuität des neuen Handbuchs mit dem „Handbuch der politischen Ökonomie“ vermieden werden, das, von Gustav von Schönberg herausgegeben, in den Jahren 1882 bis 1896 in vier Auflagen im Verlag der H. Laupp’schen Buchhandlung von Paul Siebeck erschienen war.

Dem ersten Band des GdS wurden 1914 ein „Vorwort“ und eine „Einteilung des Gesamtwerkes“ vorangestellt. Letztere unterscheidet sich erheblich vom „Stoffverteilungsplan“ des Jahres 1910 und gibt die inzwischen eingetretenen Veränderungen in der Gliederung des Gesamtwerkes wieder. Weber hatte mehrere Beiträge, die er zunächst sich zugeordnet hatte, an andere Autoren abgegeben und konzentrierte sich auf eine wesentlich erweiterte Abhandlung in der Abteilung III „Wirtschaft und Gesellschaft“ des Ersten Buches „Grundlagen der Wirtschaft“. Für diesen Beitrag findet sich in der „Einteilung des Gesamtwerkes“ folgende Gliederung:

- „1. Kategorien der gesellschaftlichen Ordnungen. Wirtschaft und Recht in ihrer prinzipiellen Beziehung. Wirtschaftliche Beziehungen der Verbände im allgemeinen.
- 2. Hausgemeinschaft, Oikos und Betrieb.
- 3. Nachbarschaftsverband, Sippe, Gemeinde.
- 4. Ethnische Gemeinschaftsbeziehungen.
- 5. Religiöse Gemeinschaften. Klassenbedingtheit der Religionen; Kulturreligionen und Wirtschaftsgesinnung.
- 6. Die Marktvergemeinschaftung.

7. Der politische Verband. Die Entwicklungsbedingungen des Rechts. Stände, Klassen, Parteien. Die Nation.
8. Die Herrschaft: a) Die drei Typen der legitimen Herrschaft, b) Politische und hierokratische Herrschaft, c) Die nichtlegitime Herrschaft. Typologie der Stände, d) Die Entwicklung des modernen Staates, e) Die modernen politischen Parteien.³

Diese gegenüber dem „Stoffverteilungsplan“ erweiterte Konzeption hatte Max Weber dem Verleger Paul Siebeck bereits im Brief vom 30. Dezember 1913 angedeutet. Er habe, so schrieb er, „eine geschlossene soziologische Theorie und Darstellung ausgearbeitet, welche alle großen Gemeinschaftsformen zur Wirtschaft in Beziehung setzt: von der Familie und Hausgemeinschaft zum ‚Betrieb‘, zur Sippe, zur ethnischen Gemeinschaft, zur Religion (*alle* großen Religionen der Erde umfassend: Soziologie der Erlösungslehren und der religiösen Ethiken, – was Tröltzsch gemacht hat, jetzt für *alle* Religionen, nur wesentlich knapper), endlich eine umfassende soziologische Staats- und Herrschafts-Lehre. Ich darf behaupten, daß es noch *nichts* dergleichen giebt, auch kein ‚Vorbild‘.“⁴ Diese veränderte Konzeption war das Ergebnis der Schaffensperiode von 1912 bis Ende 1913, insbesondere der Konstruktion der drei Typen der legitimen Herrschaft und der Studien über die Wirtschaftsethik der Weltreligionen. Weber wollte diese Fassung seines Beitrages bis Ende 1914 ausarbeiten und 1915 erscheinen lassen. Eine durchgehend ausformulierte, druckfertige Fassung lag bei Ausbruch des Ersten Weltkrieges noch nicht vor, obgleich die Ausarbeitung, wie der Brief an Paul Siebeck zeigt, relativ weit gediehen war. Die nachgelassenen Schriften zeigen, daß Max Weber bei Kriegsausbruch, als er die Arbeit an diesen Manuskripten unterbrach, seinen Beitrag erneut wesentlich erweitert hatte. Dies gilt insbesondere für die „Rechtssoziologie“, die nach der „Einteilung des Gesamtwerkes“ nur ein Unterabschnitt des Kapitels über den politischen Verband sein sollte. Wenngleich Max Weber 1917 und 1918 in Vorträgen und Aufsätzen mehrfach Themen aus seinen Beiträgen zum Grundriß aufgriff,⁵ so arbeitete er doch erst 1919 wieder intensiv an seinem

3 Die „Einteilung des Gesamtwerkes“ mit der Spezifizierung des Inhaltes von Webers Beitrag ist abgedruckt in: GdS, Abt. I. – Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) 1914, S. Xf., sowie in: Winckelmann, Max Webers hinterlassenes Hauptwerk, S. 202f.

4 Brief an Paul Siebeck vom 30. Dez. 1913, MWG II/8, S. 448–450, Zitat: S. 449f.

5 So in einem Vortrag am 25. Oktober 1917 in Wien, von dem nur ein Pressebericht überliefert ist, und in seiner Vorlesung im Sommersemester 1918 in Wien unter dem Titel „Positive Kritik der materialistischen Geschichtsauffassung“. In einer Artikelserie für die Frankfurter Zeitung, die in der Zeit von April bis Juni 1917 erschien und unter dem Titel „Parlament und Regierung im neugeordneten Deutschland“ 1918 gesondert veröffentlicht wurde (MWG I/15, S. 432–596), behandelte er Themen, die in der „Einteilung des Gesamtwerkes“ 1914 unter den Stichworten „Entwicklung des modernen Staates“ und „Moderne politische Parteien“ angekündigt waren.

Beitrag für den „Grundriß der Sozialökonomik“. Aus den von ihm 1920 zum Druck gegebenen Kapiteln läßt sich ersehen, daß er nun nicht mehr der Gliederung von 1914 folgte.

In den Jahren von 1910 bis 1920 hatte Weber für seinen unter dem Titel „Wirtschaft und Gesellschaft“ geführten Beitrag unterschiedliche Konzeptionen vor Augen. Die erste, die er 1910 im „Stoffverteilungsplan“ skizziert hatte, ersetzte er durch eine neue, die der „Einteilung des Gesamtwerkes“ vom 2. Juni 1914 zugrunde liegt. In diese zweite Konzeption fügen sich die bei Kriegsausbruch 1914 vorliegenden umfangreichen Abhandlungen über „Religionssoziologie“, „Rechtssoziologie“ und „Die Stadt“ nur sehr bedingt ein. In den Jahren 1919 und 1920 setzte er abermals neu an. Drei Kapitel brachte er zum Druck, das vierte Kapitel blieb unvollendet, und über den beabsichtigten Fortgang der Darstellung gibt es nur sehr allgemeine Hinweise. Die von Marianne Weber und Johannes Winkelmann präsentierte Fassung von „Wirtschaft und Gesellschaft“ enthält daher Texte aus einem langen Arbeitsprozeß, in dem sich Konzeption und Darstellungsart mehrmals änderten.

Nach dem Tode Max Webers stellte sich Marianne Weber sofort tatkräftig in den Dienst des Werkes ihres Mannes. Gleichzeitig besorgte sie die Drucklegung der „Gesammelten Aufsätze zur Religionssoziologie“ und der „Gesammelten Politischen Schriften“, die schon in den Jahren 1920 und 1921 erschienen, und bemühte sich um die Weiterführung von „Wirtschaft und Gesellschaft“. Der von Max Weber noch zum Druck gegebenen 1. Lieferung ließ sie in den Jahren 1921 und 1922 drei weitere Lieferungen aus nachgelassenen Manuskripten folgen. Von diesen schied sie die „Musiksoziologie“, die Abhandlung „Die Stadt“ und den Aufsatz „Die drei reinen Typen der legitimen Herrschaft“ aus und ließ sie an anderer Stelle drucken.⁶ Von den übrigen Manuskripten nahm sie an, daß sie, mit wenigen Ausnahmen, im Zusammenhang mit Webers Arbeit an „Wirtschaft und Gesellschaft“ stünden. Die Herausgabe der nachgelassenen Schriften bot, wie sie schrieb, „naturgemäß manche Schwierigkeiten. Für den Aufbau des Ganzen lag kein Plan vor. Der ursprüngliche, auf S. X und XI, Band I des Grundrisses der Sozialökonomik⁷ skizzierte gab zwar noch Anhaltspunkte, war aber in wesentlichen Punkten verlassen. Die Reihenfolge der Kapitel mußte deshalb von der Herausgeberin und ihrem Mitarbeiter entschieden werden. Einige Abschnitte sind unvollendet und müssen so bleiben. Die Inhaltsan-

6 Die rationalen und soziologischen Grundlagen der Musik. Mit einer Einleitung von Th. Kroyer. – München: Drei Masken Verlag 1921 (MWG I/14). – Die Stadt. Eine soziologische Untersuchung, in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 47. Band, Heft 3, 1921, S. 621–772 (MWG I/22–5). – Die drei reinen Typen der legitimen Herrschaft, in: Preußische Jahrbücher, Band 187, Heft 1, 1922, S. 1–12 (MWG I/22–4).

7 Gemeint ist die „Einteilung des Gesamtwerkes“ von 1914.

gabe der Kapitel war nur für die ‚Rechtssoziologie‘ fixiert.“⁸ Unter Mitwirkung von Melchior Palyi veröffentlichte sie 1921 bis 1922 das Gesamtwerk, gliederte es in drei Teile, denen sie eigene Titel gab, und fügte „Die Stadt“ wieder ein. Sie war der Meinung, daß damit der Intention ihres Mannes für sein Projekt „Wirtschaft und Gesellschaft“ entsprochen sei. Den Unterschied zwischen den 1919/1920 geschriebenen und den älteren Manuskripten übersah sie zwar nicht, doch glaubte sie, daß zwischen beiden eine Beziehung bestehe, die eine Zusammenführung der heterogenen Texte in einem Buch rechtfertige. Sie sah in dem 1919 und 1920 neugefaßten Text der 1. Lieferung den „systematischen“ und „abstrakten“ Teil des Buches, dem sich ihrer Meinung nach ein „konkreter“, „mehr schildernder“ Teil anschloß. Im Vorwort vom Oktober 1921 schrieb sie: „Während aber im ersten, abstrakten Teil das auch dort überall herangezogene Historische wesentlich als Mittel zur Veranschaulichung der Begriffe dient, so treten nunmehr, umgekehrt, die idealtypischen Begriffe in den Dienst der verstehenden Durchdringung welthistorischer Tatsachenreihen, Einrichtungen und Entwicklungen.“⁹

Auf dieser Grundentscheidung basiert die seit 1922 überlieferte Werkgestalt von Max Webers „Wirtschaft und Gesellschaft“. Sie liegt der Rezeptionsgeschichte und den Übersetzungen des Werkes in andere Sprachen zugrunde. Auch Johannes Winckelmann schloß sich dieser Auffassung an. Durch Umstellungen und Hinzufügungen in den von ihm besorgten 4. und 5. Auflagen von „Wirtschaft und Gesellschaft“ (1956 und 1972) glaubte er, der Intention Webers noch besser als Marianne Weber entsprechen zu können. Er wollte „eine zuverlässige Rekonstruktion der disponierenden Kompositionsgedanken des Autors gewinnen“, „die immanente Stoffgliederung von Max Webers eigenem Text herauspräparieren“ und damit das Opus magnum „in einer von Max Weber beabsichtigten und vorbereiteten Gestalt wieder herstellen“.¹⁰ Die Bemühungen von Johannes Winckelmann, aus „Wirtschaft und Gesellschaft“ ein in sich geschlossenes Werk zu machen, waren von Anfang an umstritten und erfüllten die Ansprüche an eine historisch-kritische Edition nicht. Sie führten auch dazu, daß die verschiedenen Auflagen von „Wirtschaft und Gesellschaft“ nach Textbestand und Textanordnung erhebliche Unterschiede aufweisen. So stehen die Abhandlung „Die Stadt“, die Abschnitte „Die Wirtschaft und die Ordnungen“, „Politische Gemeinschaften“, „Nation“ und „Klasse, Stand, Parteien“ in der Edition von Marianne Weber an anderer Stelle als in der von Johannes Winckelmann, ganz abgesehen davon, daß der von ihm neu komponierte Abschnitt

8 Vorwort zur ersten Auflage von „Wirtschaft und Gesellschaft“ vom Oktober 1921; abgedruckt auch in allen späteren Auflagen.

9 Dieses Vorwort ist in allen Auflagen von „Wirtschaft und Gesellschaft“ abgedruckt.

10 Winckelmann, Max Webers hinterlassenes Hauptwerk, S. 3.

„Die rationale Staatsanstalt und die modernen politischen Parteien und Parlamente (Staatssoziologie)“ kein authentischer Webertext, sondern eine Textmontage ist. Schließlich hatte Marianne Weber die Abhandlung „Die rationalen und soziologischen Grundlagen der Musik“ der 2. Auflage als Anhang beigelegt, was Johannes Winckelmann in der 5. Auflage wieder rückgängig machte. Auch bei den Überschriften der „Teile“, der Kapitel und der Paragraphen bestehen große Abweichungen. Die Mehrzahl dieser Überschriften und Paragraphen ist nicht von Max Weber autorisiert. Sie wurden nach unterschiedlichen Gesichtspunkten von den beiden Herausgebern eingefügt.

Bei den überkommenen Editionen von „Wirtschaft und Gesellschaft“ handelt es sich um unterschiedliche Zusammenstellungen von heterogenen Textbeständen, die aus wenigstens drei Bearbeitungsphasen stammen. Die letzte Phase mündet in die Fassung, die Weber selbst 1920 als 1. Lieferung seines Beitrags zum „Grundriß der Sozialökonomik“ zum Druck gab. Aus der zweiten Bearbeitungsphase stammen jene Texte, die er im wesentlichen in der Zeit von 1912 bis Mitte 1914 für die von ihm für 1915 geplante Veröffentlichung vorbereitet hatte. Die früheste Bearbeitungsphase ist durch Texte repräsentiert, die von 1909 bis 1912 entstanden sind und zu denen auch der 1913 publizierte Aufsatz „Über einige Kategorien der verstehenden Soziologie“¹¹ gehört. Diese frühen Texte lassen sich nur schwer identifizieren, da die Manuskripte nicht überliefert sind. Außerdem dürften sie zumeist für die für 1915 geplante Veröffentlichung überarbeitet worden sein, ohne daß dies im Detail heute noch nachgewiesen werden kann. Die Texte, die sich im Nachlaß fanden, weisen einen sehr unterschiedlichen Bearbeitungszustand auf. So wurde die Erstfassung der „Rechtssoziologie“, von der ein Typoskript überliefert ist, von Weber überarbeitet, wohingegen andere Texte unvollendet und redaktionell unbearbeitet überliefert sind. In dieser Form hätte Max Weber die Masse seiner nachgelassenen Texte wohl kaum zum Druck gegeben.

Der Edition der Max Weber-Gesamtausgabe liegen die überlieferten Manuskripte und Typoskripte zum Kapitel „Die Wirtschaft und die Ordnungen“ sowie zu den §§ 1–7 der „Rechtssoziologie“ zugrunde. Letztere sind von Max Weber handschriftlich korrigiert und durch handschriftlich verfaßte Deckblätter zu den §§ 1–6 mit entsprechenden Überschriften und Inhaltsübersichten ergänzt worden. Ferner wurde 1996 ein sechsseitiges Manuskript zum Kapitel „Staat und Hierokratie“ aufgefunden. Insgesamt basiert die Edition der älteren, postum veröffentlichten Texte zu „Wirtschaft und Gesellschaft“ zu über einem Fünftel auf einer durch Manuskripte oder

11 Zuerst in: Logos. Internationale Zeitschrift für Philosophie der Kultur, Band 4, Heft 3, 1913, S. 253–294; später in: Weber, Max, Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, 1. Aufl. – Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) 1922, S. 403–450 (MWG I/12).

Typoskripte gesicherten Textvorlage. Der Herstellungsprozeß der von Max Weber noch in den Druck gegebenen 1. Lieferung von „Wirtschaft und Gesellschaft“ läßt sich anhand der überlieferten Fahnenkorrekturen Max Webers aus dem Frühjahr 1920 dokumentieren.

Editionsplan

Eine historisch-kritische Edition präsentiert Texte in ihrer überlieferten Form. Die Herausgeber machen sich dies zur Maxime. Sie wollen Max Webers unvollendetes Hauptwerk nicht rekonstruieren und geben daher die in der Rezeptionsgeschichte verbreitete Vorstellung von einem in sich geschlossenen Buch auf. Sie unterscheiden zunächst zwischen dem Text, den Weber selbst zum Druck gab, und den Texten, die sich in seinem Nachlaß fanden. Dementsprechend werden die nachgelassenen Texte im Band MWG I/22 mit den Teilbänden MWG I/22–1 bis 22–5 und die 1919/1920 für den Druck vorbereiteten Texte der 1. Lieferung von „Wirtschaft und Gesellschaft“ im Band MWG I/23 ediert. Dadurch wird die von Weber autorisierte Fassung letzter Hand von den früheren Texten deutlich abgehoben. Der unterschiedliche Entstehungszusammenhang, die veränderte Konzeption und Begrifflichkeit werden dadurch herausgehoben. Auch die inhaltlichen Verdoppelungen bei den Darstellungen der Herrschaftstypen und der Klassen und Stände, die sich in beiden Textbeständen finden, werden erklärlich. Die Edition des Bandes MWG I/23 hat es mit einem zwar unvollständigen, aber von Weber für den Druck autorisierten Text zu tun, die Edition des Bandes MWG I/22 hingegen mit Texten aus verschiedenen Arbeitsgängen und von unterschiedlichen Bearbeitungsstufen, die zum Teil fragmentarisch geblieben sind und über deren Zuordnung Max Weber noch keine endgültige Entscheidung getroffen hatte. Im übrigen fehlt diesen Manuskripten auch ein Anfang. Die für die Fassung von 1912 vermutlich vorgesehene systematische Einleitung ist durch die separate Veröffentlichung des „Kategorienaufsatzes“ aufgelöst und nicht ersetzt worden. Beide Bände tragen den durch Zusätze spezifizierten Titel „Wirtschaft und Gesellschaft“, wodurch der thematische Zusammenhang zwischen den älteren und jüngeren Texten dokumentiert wird.

Im folgenden wird die Gliederung der Edition kurz geschildert. Die band-spezifischen editorischen Fragen werden in den Einleitungen zu den einzelnen Bänden und Teilbänden besprochen. Die Entwicklungsgeschichte des „Handbuch(es) der politischen Ökonomie“, später „Grundriß der Sozialökonomik“, sowie der dazu von Weber verfaßten Beiträge wird gesondert im Band MWG I/24 dargestellt. Dort werden auch die dafür relevanten Dokumente ediert.

MWG I/22

Der Band MWG I/22 umfaßt die im Zusammenhang von „Wirtschaft und Gesellschaft“ entstandenen nachgelassenen Schriften. Die in der 2. bis 4. Auflage als Anhang beigefügte Abhandlung „Die rationalen und soziologischen Grundlagen der Musik“ wird im Band MWG I/14 gesondert ediert. Angesichts des Umfangs der Texte und des editorischen Apparates – im Satz der Max Weber-Gesamtausgabe mehr als 3000 Seiten – müssen Teilbände gebildet werden. Sie umfassen thematisch unterscheidbare Werkteile und tragen von den Herausgebern gewählte Bandtitel. Für den Teilband MWG I/22–5 wurde auf die Überschrift der Erstveröffentlichung „Die Stadt“ zurückgegriffen.

Durch die Publikation der nachgelassenen Texte zu „Wirtschaft und Gesellschaft“ in verschiedenen, thematisch homogenen Bänden soll nicht der Eindruck erweckt werden, es handele sich um eine Sammlung von unverbundenen Texten, gewissermaßen um Darstellungen von „speziellen Soziologien“. Auch wenn einige Texte den Charakter umfangreicher Monographien annahmen, so waren sie doch von Weber im Zusammenhang seines Projekts „Wirtschaft und Gesellschaft“ entworfen. Die Teilbände stehen in einem konzeptionellen Zusammenhang, den Weber schon im Stoffverteilungsplan von 1910 skizzierte und im Vorwort zum 1. Band des GdS 1914 formulierte.¹²

Band MWG I/22–1: Gemeinschaften

enthält die nachgelassenen Texte zu folgenden Abschnitten aus der „Einteilung des Gesamtwerkes“: Wirtschaftliche Beziehungen der Verbände im allgemeinen; Hausgemeinschaft, Oikos und Betrieb; Nachbarschaftsverband, Sippe, Gemeinde; Ethnische Gemeinschaftsbeziehungen; Marktvergemeinschaftung; politischer Verband, Stände, Klassen, Parteien; Nation.

12 „Ausgiebiger, als dies gewöhnlich geschieht, sind [...] die Beziehungen der Wirtschaft [...] zu den gesellschaftlichen Ordnungen behandelt worden. Und zwar absichtlich so, daß dadurch auch die Autonomie dieser Sphären gegenüber der Wirtschaft deutlich hervortritt: Es wurde von der Anschauung ausgegangen, daß die Entfaltung der Wirtschaft vor allem als eine besondere Teilerscheinung der allgemeinen Rationalisierung des Lebens begriffen werden müsste.“ Grundriß der Sozialökonomik, I. Abteilung, Wirtschaft und Wirtschaftswissenschaft. – Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) 1914, S. VII.

Band MWG I/22–2: Religiöse Gemeinschaften

enthält den in der Disposition von 1914 vorgesehenen Abschnitt „Religiöse Gemeinschaften. Klassenbedingtheit der Religionen; Kulturreligionen und Wirtschaftsgesinnung“. Dieser wird aus der ursprünglichen Abfolge der Gemeinschaftsformen gelöst und in einem eigenen Teilband ediert.

Band MWG I/22–3: Recht

enthält die nach Umfang und Inhalt wesentlich erweiterte „Rechtssoziologie“, die in der „Einteilung des Gesamtwerkes“ nur einen Abschnitt im Kapitel „Politischer Verband“ darstellen sollte. Diesem Band wird auch der Text „Die Wirtschaft und die Ordnungen“ zugewiesen. Er stammt vermutlich aus der Arbeitsphase von vor 1912 und steht in einem engen Zusammenhang mit dem 1913 gesondert veröffentlichten Aufsatz „Über einige Kategorien der verstehenden Soziologie“. Die Edition basiert mit Ausnahme des § 8 der „Rechtssoziologie“ auf den überlieferten Manuskripten.

Band MWG I/22–4: Herrschaft

enthält die nachgelassenen Texte zum Kapitel „Die Herrschaft“ aus der Disposition von 1914. Der dort angekündigte Abschnitt „Die nichtlegitime Herrschaft. Typologie der Städte“ hat sich zu der hinterlassenen Abhandlung „Die Stadt“ ausgeweitet und wird gesondert in Band MWG I/22–5 ediert. Zu den ebenfalls angekündigten Abschnitten über „Die Entwicklung des modernen Staates“ und „Die modernen politischen Parteien“ haben sich keine Texte im Nachlaß gefunden. Diesem Band wurde der Text „Die drei reinen Typen der legitimen Herrschaft“ zugeordnet, den Marianne Weber im Nachlaß vorfand, aber gesondert in den Preußischen Jahrbüchern, Band 187, 1922, S. 1–12, veröffentlichte.

Band MWG I/22–5: Die Stadt

enthält den Text „Die Stadt“, postum veröffentlicht in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Band 47, Heft 3, 1921, S. 621–772. Der im Plan von 1914 innerhalb des Kapitels „Die Herrschaft“ ausgewiesene Abschnitt „Die nichtlegitime Herrschaft. Typologie der Städte“ hat sich im nachgelassenen Manuskript zu einer nicht abgeschlossenen, umfangreichen Abhandlung entwickelt, die auch angesichts der unsicheren Zuordnung innerhalb von „Wirtschaft und Gesellschaft“ im letzten Teilband gesondert veröffentlicht wird.

Titel

Der Band MWG I/22 trägt den Titel „Wirtschaft und Gesellschaft. Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen und Mächte. Nachlaß“. Der zusätzliche Titel „Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen und Mächte“ ist von Weber durch die Druckfassung der „Einteilung des Gesamtwerkes“ 1914 autorisiert. Er wurde eingeführt, als der Abteilung „Wirtschaft und Gesellschaft“ der zuvor an anderer Stelle eingeordnete Beitrag von Eugen von Philippovich, „Entwicklungsgang der wirtschafts- und sozialpolitischen Systeme und Ideale“, der schon 1912 fertiggestellt war, zugewiesen wurde. Dadurch umfaßte die Abteilung „Wirtschaft und Gesellschaft“ nunmehr zwei Abhandlungen, so daß für Webers Beitrag ein eigener Titel erforderlich wurde. Der Titel „Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen und Mächte“ charakterisiert Webers Konzeption aus dem Jahre 1914, in deren Rahmen die nachgelassenen Texte entweder entstanden sind oder überarbeitet wurden. Marianne Weber verwandte ihn als Überschrift für die von ihr als I. Teil bezeichnete Lieferung, die Max Weber noch zum Druck gegeben hat, Johannes Winckelmann als Titel der von ihm als II. Teil zusammengefaßten nachgelassenen Schriften. Schon 1913 bezeichnete Max Weber seinen Beitrag für „Wirtschaft und Gesellschaft“ als „meine ‚Soziologie‘“,¹³ und in einer Verlagsanzeige des Grundrisses der Sozialökonomik aus dem Jahre 1914 wird der Beitrag in der Abteilung III mit dem Titel „Soziologie“ angekündigt.¹⁴ Man könnte daher für den Band MWG I/22 auch den Untertitel „Soziologie“ wählen. Doch angesichts der Vorbehalte, die Weber zu diesem Zeitpunkt gegen diese Bezeichnung seines Beitrages äußerte,¹⁵ haben sich die Herausgeber für den Titel entschieden, der in der „Einteilung des Gesamtwerkes“ erscheint. Ist der eine zwar autoreigen, so ist der andere durch den Autor formal autorisiert.

MWG I/23

Der Band MWG I/23 enthält die 1. Lieferung des 1919/1920 neu bearbeiteten Beitrages von Max Weber für den „Grundriß der Sozialökonomik“. Die Edition basiert auf den zum größten Teil von Weber handschriftlich korrigierten Druckbögen. Die ersten beiden Kapitel „Soziologische Grundbegriffe“ und „Soziologische Grundkategorien des Wirtschaftens“ finden in den nachgelassenen Manuskripten keine Vorfassungen. Kapitel III, „Typen der

13 Brief an Paul Siebeck vom 6. Nov. 1913, MWG II/8, S. 348f., Zitat: S. 349.

14 Verlagsanzeige im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 39. Band, 1. Heft (Juli-Heft 1914).

15 Im Brief an Paul Siebeck vom 6. Nov. 1913, MWG II/8, S. 348f., Zitat: S. 349, schreibt Weber, daß er seine „Soziologie“ nie so nennen könnte.

Herrschaft“, stellt eine überarbeitete und auf ein Viertel des Umfangs verdichtete Neufassung der älteren Texte zum Kapitel „Die Herrschaft“ dar. Der nachgelassene Text zu „Klasse, Stand, Parteien“ findet nur teilweise und in neuer begrifflicher Schärfung Eingang in das unvollendete Kapitel IV der 1. Lieferung. Nach Konzeption und Darstellungsform unterscheidet sich diese Fassung grundlegend von früheren Fassungen. Sie enthält einen neuen Anfang mit einer Theorie des Handelns, sozialen Handelns und, darauf aufbauend, der sozialen Beziehungen, der gesellschaftlichen Ordnungen und der Verbände. In der Darstellungsweise ist der Text lehrbuchartig in Paragraphen gegliedert, klassifikatorisch ausdifferenziert und gerafft. Über die von Weber beabsichtigte Fortsetzung dieser Neufassung seines Beitrages gibt es nur wenige Hinweise in den gedruckten Kapiteln, so auf ein geplantes Kapitel V, das sich mit Typen der Gemeinschaften („Formen der Verbände“) befassen sollte, sowie auf eine Religions-, Rechts- und Staatssoziologie. Als sicher kann gelten, daß er die älteren Texte aus den Jahren 1910 bis 1914 nicht unverändert in die folgenden Lieferungen übernommen hätte, dies zeigt die Neufassung der „Herrschaftssoziologie“.

Titel

Der Band MWG I/23 trägt den Titel „Wirtschaft und Gesellschaft. Soziologie. Unvollendet 1919–1920“. Damit wird er in den Zusammenhang des 1909 unter diesem Titel begonnenen Projekts gestellt und der Titelgebung im Verlagsvertrag Webers entsprochen. Zur Unterscheidung zum Band MWG I/22 wird der Zusatz „Soziologie“ angefügt. Die Herausgeber begründen diese Entscheidung mit den „Neuigkeiten“ des Verlags J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) vom April 1920, also noch zu Webers Lebzeiten, in denen der Beitrag Max Webers zum „Grundriß der Sozialökonomik“ wie folgt angekündigt wird: „III. Abteilung: Wirtschaft und Gesellschaft. Soziologie“. Der Ausdruck Soziologie ist darüber hinaus schon seit 1913 als ein autoreigener Begriff nachgewiesen.

Band MWG I/24: Entstehungsgeschichte und Dokumente

enthält eine Darstellung der Entwicklungsgeschichte von Max Webers Beiträgen zum „Handbuch der politischen Ökonomie“, später „Grundriß der Sozialökonomik“, die die Bände MWG I/22–1 bis 5 und den Band I/23 umfaßt sowie die Edition der dafür relevanten Dokumente.

Horst Baier, M. Rainer Lepsius, Wolfgang J. Mommsen, Wolfgang Schluchter

Vorwort

Der rätselhafte Charakter der hier editierten Texte ist auch nach intensiver Editionsarbeit nicht vollständig aufgelöst. Das Rätsel beginnt allein damit, daß über diesen umfassenden und auch noch als einzigen aus den älteren Manuskripten zu Wirtschaft und Gesellschaft erhaltenen Textzeugen sich in der umfangreichen Korrespondenz Webers so gut wie nichts findet. Allein die Suche nach der Weberschen Fragestellung dieser Texte hat viele wohlmeinende Wissenschaftler, insbesondere auch Fachwissenschaftler, außerordentlich verwirrt und manche an Weber gar zweifeln lassen. Gleichzeitig ist der von Weber behandelte Stoff heute für einen einzelnen Wissenschaftler nicht mehr beherrschbar, so daß sich zu der Frage nach dem eigentlichen Gegenstand der sogenannten Rechtssoziologie die Frage nach Webers Vermögen hinzugesellt, eine Fülle an Rechtsgeschichten und rechtsethnologischen Studien zu einer großen Metaerzählung von der Heraufkunft des okzidentalischen Rechts im Kontext des Rationalisierungsprozesses zusammenzufügen.

Die Chance, über ein Manuskript von Webers Hand und mehrerer Schreiberhände zu verfügen, in dem sich Textschichten überlagern, Allongen, Einschübe, Insertionen, Bleistifte und andere Schreibwerkzeuge unterscheidbar werden, Farbbänder und Texteinzüge als Indikatoren von Textgruppen firmieren, diese Chance war auch eine Last. Lange wurde darum gerungen, ob nicht eine Art synoptischer Darstellung, in horizontaler oder vertikaler Anordnung, am ehesten die „Textbausteine“ für den Leser würde identifizierbar halten können, um ein vertieftes Verständnis der Verfertigung der Weberschen Gedanken in dem vielfach unterbrochenen Prozeß des Schreibens zu erreichen. Auch die Erschließung der versteckten Quellen in einem Wissensbereich, der Weber ja aus seinen Studienjahren in exzeptioneller Weise zur Verfügung stand und doch über die Kenntnismöglichkeiten des Studenten, Referendars, Doktoranden und auch Habilitanden der Jurisprudenz weit hinausging, stellte höchste Anforderungen.

So haben viele dazu beigetragen, daß diese schwierige Aufgabe am Ende doch noch bewältigt wurde. Wolfgang J. Mommsen ist dafür zu danken, daß er Werner Gephart für diese Aufgabe wegen einer Doppelpassion für die Juristerei und die Soziologie als Herausgeber des Rechtsbandes vorschlug. Dr. Birgit zur Nieden gilt ein besonderer Dank, weil sie eine hervorragende Transkription des Weberschen Manuskriptes erstellt hat, in dem die Textschichten in der Art eines negativen Variantenapparates festgehalten wurden, auf den diese Edition auch wieder zurückgegangen ist. Dr. Chih

Cheng Jeng hat sich nicht nur um die Zwischenstufen einer synoptischen Darstellung von der technischen Seite her verdient gemacht, sondern entscheidend zur Durchdringung der Textverzahnungen der hier im Anhang abgedruckten Grundschrift des § 2 beigetragen, der wie ein neuer Weber-Text das Kernargument auf knappstem Raum enthält, um dann durch die unendlichen Textwucherungen im Prozeß der detaillierenden Überarbeitungen zu explodieren. Siegfried Hermes hat nicht nur die sachlichen Kontexte in den entlegensten Gebieten der vergleichenden Kultur-, Religions- und Rechtsgeschichte mit größter Sorgfalt erschlossen, sondern er ist auch der Weberschen Verknüpfung von soziologischer Kategorienbildung und historisch typologischer Analyse in systematischer Weise nachgegangen. Während Werner Gephart, der auch die Einleitung verfaßte, durch viele universitätspolitische Verpflichtungen in Atem gehalten wurde, verstand es Siegfried Hermes die Editions-fäden zusammen zu halten und gegenüber der Einleitung gleichgewichtige editorische Berichte zu verfassen, in denen nicht nur der Fall der Rechtstexte verhandelt wird, sondern die Konsequenzen für das Verständnis des sich wandelnden Grundrißprojektes und der damit verbundenen Arbeitsweise an „Wirtschaft und Gesellschaft“ aufgezeigt wird. Der Blick aus anderen Rechts- und Soziologiekulturen war ebenso wichtig. Auch wenn es nicht zu den Aufgaben der Edition gehört, eine Rezeptionsgeschichte nachzuzeichnen, so war es wichtig, Differenzen der Wahrnehmung von Webers Rechtssoziologie in Japan, Italien und im angelsächsischen Raum für die Zwecke des Werkverständnisses zu berücksichtigen.

Die Münchener Redaktion hat den Band mit ihrer außerordentlichen Kompetenz bis zum Schluß begleitet. Dr. Edith Hanke sowie in einer entscheidenden Schlußphase Ursula Bube gilt dabei ein besonderer Dank für die von ihnen investierte Sachkompetenz. Den Gesamtherausgebern gebührt Dank für Geduld, Ermahnung und Belehrung, auch dort, wo die Herausgeber dieses Bandes vielleicht einmal andere Wege gehen wollten. Aber damit sind wir im Thema Webers: Was bedeutet die Geltung einer „Regel“, hier einer Editionsregel? Oder gar von Edition als normativer Ordnung? Wir hoffen praktikable und mit der Textgruppenübersicht durchsichtige Darstellungsformen gefunden zu haben, die den Weg zu den inhaltlichen Fragen öffnet, die auch den heutigen Kampf ums Recht in einem erweiterten Kontext der zusammenwachsenden und gleichzeitig auseinander treibenden Rechtskulturen bestimmt.

Bonn, im Mai 2010

Werner Gephart und Siegfried Hermes

Siglen, Zeichen, Abkürzungen

	Seitenwechsel
//	Zeilenwechsel
>	Ersetzung Max Webers
< >	Von Max Weber gestrichene Textstelle
[]	Im edierten Text: Hinzufügung des Editors
	Im textkritischen Apparat: unsichere Lesung der von Max Weber handgeschriebenen Textstelle
[...]	Auslassung des Editors
	Im edierten Text: Kennzeichnung von Textverlust
[??]	Ein Wort oder mehrere Wörter nicht lesbar
A, B, C	Siglen für die Textfassungen
A 1, A 2, A 3	Seitenzählung der Textvorlage
a, b, c	Indices für textkritische Anmerkungen
a...a, b...b	Beginn und Ende von Texteingriffen
1, 2, 3	Indices für Anmerkungen des Editors
&	und
§	Paragraph
%	Prozent
→	siehe
a.a.O.	am angeführten Ort
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für Österreich
abgedr.	abgedruckt
Abt.	Abteilung
ADHGB	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch
AfSSp	Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik
Agrarverhältnisse ³	→ Weber, Agrarverhältnisse ³
ägypt.	ägyptisch
ahd.	althochdeutsch
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten (nebst den ergänzenden und abändernden Bestimmungen der Reichs- und Landesgesetzgebung). Mit Erläuterungen von H. Rehbein und O. Reincke, 4 Bände, 5., verb. Aufl. – Berlin: H. W. Müller 1894
Altgermanische Sozialverfassung	→ Weber, Altgermanische Sozialverfassung
a. M.	am Main
Anm.	Anmerkung
a.o.	außerordentlicher
arab.	arabisch
aram.	aramäisch
Aufl.	Auflage
Ausg.	Ausgabe
ausgearb.	ausgearbeitet

b.	ibn
Bd., Bde.	Band, Bände
bearb., Bearb.	bearbeitet(e), Bearbeitung
begr.	begründet
bes.	besonders
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Bl.	Blatt
Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I, II	Brunner, Heinrich, Deutsche Rechtsgeschichte (Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft, hg. von Karl Binding, Abt. 2, Teil 1), 2 Bände. – Leipzig: Duncker & Humblot 1887–92
Brunner, Forschungen	Brunner, Heinrich, Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechtes. Gesammelte Aufsätze. – Stuttgart: J. G. Cotta (Nachfolger) 1894
Bruns, Fontes	Bruns, Carl Georg (Hg.), Fontes iuris Romani antiqui, 5. Aufl., besorgt von Theodor Mommsen. – Freiburg i.Br.: J. C. B. Mohr (P. Siebeck) 1887
BSB	Bayerische Staatsbibliothek
bzw.	beziehungsweise
c.	caput, capitulum; chapter
CIL VI	Corpus Inscriptionum Latinarum, consilio et auctoritate Academiae Regiae Borussicae editum, Voluminis Sexti Pars Prima: Inscriptiones urbis Romae Latinae, hg. von Eugen Bormann und Wilhelm Henzen. – Berlin: Georg Reimer 1876
Co.	Company, Compagnie
C. Th.	Codex Theodosianus
D.	Digesten
ders.	derselbe
DGS	Deutsche Gesellschaft für Soziologie
d. h.	das heißt
d. i.	das ist
dies.	dieselben
Dr.	Doktor
Dr. jur.	Doctor juris
Dr. phil.	Doctor philosophiae
Dtn	Deuteronomium
durchges.	durchgesehen(e)
ebd.	ebenda
ed., Ed.	edited, editor, edition
EdR ⁵	Encyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung, hg. von Franz von Holtzendorff, 5., umgearb. und verm. Aufl. – Leipzig: Duncker & Humblot 1890
EdR ⁷	Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, begründet von Franz von Holtzendorff, hg. von Josef Kohler, 7., der Neubearb. 2. Aufl., 5 Bände. – Berlin, München, Leipzig: J. Guttentag; Duncker & Humblot 1913–1915
eigentl.	eigentlich
eingel.	eingeleitet
engl.	Englisch

Entwurf BGB	Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Erste Lesung, ausgearb. durch die von dem Bundesrathe berufene Kommission (Amtliche Ausgabe). – Berlin, Leipzig: J. Guttentag 1888
erg.	ergänzt
erw.	erweitert(e)
etc.	et cetera
Ex	Exodus
f.	femininum
f., ff.	folgend(e), fortfolgend(e)
Fn.	Fußnote
franz.	französisch
Gai.	Gaius
GARS I	Weber, Max, Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie, Band 1. – Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1920 (MWG I/9, I/18 und I/19)
GdS, G.d.S. Ö.	Grundriß der Sozialökonomik
Gedenkrede	Gedenkrede Max Webers auf Georg Jellinek, in: Max Weber zum Gedächtnis. Materialien und Dokumente zur Bewertung von Werk und Persönlichkeit, hg. von René König und Johannes Winkelmann (Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 7). – Köln und Opladen: Westdeutscher Verlag 1963, S. 13–17
gem.	gemäß
Germ. Abt.	Germanistische Abteilung
gest.	gestorben
Gierke, Genossenschaftsrecht I, II, III, IV	Gierke, Otto, Das deutsche Genossenschaftsrecht, 4 Bände. – Berlin: Weidmann 1868–1913 – Band 1: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, 1868 – Band 2: Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffs, 1873 – Band 3: Die Staats- und Korporationslehre des Alterthums und des Mittelalters und ihre Aufnahme in Deutschland, 1881 – Band 4: Die Staats- und Korporationslehre der Neuzeit. Durchgeführt bis zur Mitte des siebzehnten, für das Naturrecht bis zum Beginn des neunzehnten Jahrhunderts, 1913
Goldschmidt, Universalgeschichte	Goldschmidt, Levin, Universalgeschichte des Handelsrechts, 3., völlig umgearb. Aufl. – Stuttgart: Ferdinand Enke 1891
GRG	Gustav Radbruch-Gesamtausgabe
griech.	griechisch
GStA PK	Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz
HA	Hauptabteilung
Hab	Habakuk
Hatschek, Englische Verfassungsgeschichte	Hatschek, Julius, Englische Verfassungsgeschichte bis zum Regierungsantritt der Königin Victoria (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, hg. von G[eorg]

	v[on] Below und F[riedrich] Meinecke, Abt. III, Band 4). – München, Berlin: R. Oldenbourg 1913
Hatschek, Englisches Staatsrecht II	Hatschek, Julius, Englisches Staatsrecht mit Berücksichtigung der für Schottland und Irland geltenden Sonderheiten (Handbuch des Öffentlichen Rechts der Gegenwart, Band 4, 2, Abt. 4), Band 2: Die Verwaltung. – Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1906
HdStW ³	Handwörterbuch der Staatswissenschaften, hg. von Johannes Conrad [u. a.], 3., gänzlich umgearb. Aufl., 8 Bände. – Jena: Gustav Fischer 1909–1911
hebr.	hebräisch
Hes	Hesekiel
Heymann, Überblick	Heymann, Ernst, Überblick über das englische Privatrecht, in: EdR ⁷ , Band 2, 1914, S. 283–353
hg., Hg.	herausgegeben(e), Herausgeber
HGB	Handelsgesetzbuch
Hinduismus	→ Weber, Hinduismus
i.Br.	im Breisgau
i. d. R.	in der Regel
i. e. S.	im engeren Sinne
Ihering, Römisches Recht I, II, 1 und II, 2	Ihering, Rudolph von, Geist des römischen Rechts, auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung, 3 Bände. – Leipzig: Breitkopf und Härtel 1880–1891 – Theil 1, 5. Aufl., 1891. – Theil 2, Abt. 1 und 2 (in einem Band), 4., verb. Aufl., 1880 und 1883
insbes.	insbesondere
islam.	islamisch
ital.	italienisch
Jellinek, System	Jellinek, Georg, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2., durchges. und verm. Aufl. – Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1905
Jer	Jeremia
Jg.	Jahrgang
Judentum	→ Weber, Judentum
kais.	kaiserlich(e)
Kap.	Kapitel
kelt.	keltisch
Konfuzianismus	→ Weber, Konfuzianismus
lat.	lateinisch
Lev	Leviticus
lib.	liber (Buch)
Ltd.	Limited
m.	masculinum
Makower, Kommentar	Handelsgesetzbuch mit Kommentar (in 2 Bänden), hg. von H[ermann] Makower, bearb. von F[elix] Makower, Band 2, 13. Aufl. – Berlin: J. Guttentag 1907

m. a. W.	mit anderen Worten
M. C.	Magna Carta
MdPrAH	Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses
MdPrHH	Mitglied des preußischen Herrenhauses
MdR	Mitglied des Reichstags
mlat.	mittellateinisch
Motive BGB I	Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Band 1: Allgemeiner Theil (Amtliche Ausgabe). – Berlin, Leipzig: J. Guttentag 1888
msl.	maschinenschriftlich
MWG	Max Weber-Gesamtausgabe. Bibliographischen Übersicht der Einzelbände unten, S. 803–813
n.	neutrum
n.Chr.	nach Christus
Neubearb.	Neubearbeitung
N. F.	Neue Folge
NI.	Nachlaß
Num	Numeri
o.	ordentlicher
OHG	Offene Handelsgesellschaft
Olshausen, Kommentar	Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, von Justus Olshausen, Band 2, 9., umgearb. Aufl. – Berlin: Franz Vahlen 1912
Paul.	Paulus
phil.-hist.	philosophisch-historisch(e)
Pl.	Plural
Pollock/Maitland, English Law I, II	Pollock, Frederick und Maitland, Frederic William, The History of English Law before the Time of Edward I., 2 Vols., 2. Ed. – Cambridge: University Press 1898
Pomp.	Pomponius
portug.	portugiesisch
Protestantische Ethik	→ Weber, Protestantische Ethik I, II
RE	Paulys Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft, hg. von Georg Wissowa [u. a.], Band 1 ff. – München: Druckenmüller 1893 ff.
reg.	regierte
Rep.	Repertorium
rev.	revidiert(e)
Rez.	Rezension
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGG	Die Religion in Geschichte und Gegenwart, hg. von Friedrich Michael Schiele und Leopold Zscharnack, 5 Bände. – Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1909–1913
RGStE	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (hg. von den Mitgliedern des Gerichtshofes), Band 1 ff. – Leipzig (seit 1920: Berlin, Leipzig): Veit & Co. (seit 1920: Walter de Gruyter & Co.) 1880 ff.

RO	Die deutsche Rechtsanwaltsordnung, in der Fassung der Novelle vom 22. Mai 1910 [...], Textausgabe mit kurzen Anmerkungen und Sachregister, hg. von Gustav Sanftenberg, 5. Aufl. – Leipzig: Philipp Reclam 1912
röm.	römisch
Röm	Römer(brief)
Rom. Abt.	Romanistische Abteilung
Römische Agrargeschichte	→ Weber, Römische Agrargeschichte
Roscher und Knies	→ Weber, Roscher und Knies
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
russ.	russisch
RV	Reichsverfassung
RZPO	Reichszivilprozeßordnung
S.	Seite
Schröder, Lehrbuch	Schröder, Richard, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 3., wesentl. umgearb. Aufl. – Leipzig: Veit & Co. 1898
sect.	section
sen.	senior
Sg.	Singular
Skt.	Sanskrit
sog.	sogenannt
Sohm, Institutionen	Sohm, Rudolph, Institutionen. Geschichte und System des römischen Privatrechts, 13., wesentl. umgearb. Aufl. – Leipzig: Duncker & Humblot 1908
Sp.	Spalte
Stammler, Wirtschaft und Recht	Stammler, Rudolf, Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung, 2., verb. Aufl. – Leipzig: Veit & Co. 1906
Staub's Kommentar I	Kommentar zum Handelsgesetzbuch (in 2 Bänden), von Hermann Staub, Band 1, 6. und 7. Aufl. – Berlin: J. J. Heines 1900
Stubbs, Select Charters	Stubbs, William (Hg.), Select Charters and Other Illustrations of English Constitutional History from the Earliest Times to the Reign of Edward the First, 8th ed. – Oxford: Clarendon Press 1905
Stubenrauch, Kommentar	Commentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, von Moritz von Stubenrauch, Band 2, 8., umgearb. Aufl. – Wien: Manz 1903
12 Taf.	Zwölftafelgesetz
TH	Technische Hochschule
Thess	Thessalonicher
Tit.	Titel, Titulatur
TI.	Transliteration
transl.	translated
türk.	türkisch
u. a.	und andere(n), unter anderem
u.E.	unseres Erachtens
umgearb.	umgearbeitet

Ulp.	Ulpianus
usw.	und so weiter
VA	Verlagsarchiv
v.Chr.	vor Christus
veränd.	verändert(e)
verb.	verbessert(e)
Verhandlungen 1910	Verhandlungen des Ersten Deutschen Soziologentages vom 19.–22. Oktober 1910 in Frankfurt a. M. (Schriften der Deutschen Gesellschaft für Soziologie, Serie I, Band I). – Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1911
verm.	vermehrt(e)
vgl.	vergleiche
Vol., Vols.	Volume(s)
Weber, Marianne, Ehefrau und Mutter	Weber, Marianne, Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung. Eine Einführung. – Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1907
Weber, Marianne, Lebensbild	Weber, Marianne, Max Weber. Ein Lebensbild. – Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1926 (Nachdr. = 3. Aufl., ebd., 1984)
Weber, Agrarverhältnisse ³	Weber, Max, Agrargeschichte. I. Agrarverhältnisse im Altertum, in: HdStW ³ , Band 1, 1909, S. 52–188 (MWG I/6, S. 300–747)
Weber, Altgermanische Sozialverfassung	Weber, Max, Der Streit um den Charakter der altgermanischen Sozialverfassung in der deutschen Literatur des letzten Jahrzehnts, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Band 28, 1904, S. 433–470 (MWG I/6, S. 228–299).
Weber, Arbeitsvertrag	Weber, Max, Rezension zu: Lotmar, Philipp, Der Arbeitsvertrag. Nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches, Band 1. – Leipzig: Duncker & Humblot 1902, in: Archiv für Soziale Gesetzgebung und Statistik, Band 17, 1902, S. 723–734 (MWG I/8, S. 34–61)
Weber, Einleitung	Weber, Max, Einleitung [zu: Die Wirtschaftsethik der Weltreligionen], in: AfSSp, Band 41, Heft 1, Okt. 1915, S. 1–30 (MWG I/19, S. 83–127)
Weber, Grundriß	Weber, Max, Grundriß zu den Vorlesungen über Allgemeine („theoretische“) Nationalökonomie (1898). – Tübingen J. C. B. Mohr 1990 (MWG III/1, S. 81–117)
Weber, Handelsgesellschaften	Weber, Max, Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter. Nach südeuropäischen Quellen. – Stuttgart: Ferdinand Enke 1889 (MWG I/1)
Weber, Hinduismus und Buddhismus	Weber, Max, Die Wirtschaftsethik der Weltreligionen. Hinduismus und Buddhismus. Schriften 1916–1920, hg. von Helwig Schmidt-Glintzer in Zusammenarbeit mit Karl-Heinz Golzio (MWG I/20). – Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1996
Weber, Judentum	Weber, Max, Die Wirtschaftsethik der Weltreligionen. Das antike Judentum, in: ders., Die Wirtschaftsethik der Weltreligionen. Das antike Judentum. Schriften und Reden 1911–1920, hg. von Eckart Otto unter Mitwirkung von Julia Offermann (MWG I/21). – Tübingen. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 2005

Weber, Jugendbriefe	Weber, Max, Jugendbriefe. Mit einer Einführung von Marianne Weber. – Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) o.J. [1936] (MWG II/1 und 2)
Weber, Kategorien	Weber, Max, Über einige Kategorien der Verstehenden Soziologie, in: Logos. Internationale Zeitschrift für Philosophie der Kultur, Band 4, 1913, S. 253–294 (MWG I/12)
Weber, Konfuzianismus	Weber, Max, Die Wirtschaftsethik der Weltreligionen. Konfuzianismus und Taoismus. Schriften 1915–1920, hg. von Helwig Schmidt-Glintzer in Zusammenarbeit mit Petra Kolonko (MWG I/19). – Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1989
Weber, Kritische Studien	Weber, Max, Kritische Studien auf dem Gebiet der kulturwissenschaftlichen Logik, in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Band 22, 1906, S. 143–207 (MWG I/7)
Weber, Nachtrag	Weber, Max, Nachtrag zu „R. Stammers ‚Überwindung‘ der materialistischen Geschichtsauffassung“, in: Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, hg. von Marianne Weber. – Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1922, S. 556–579 (MWG I/7)
Weber, Objektivität	Weber, Max, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Band 19, 1904, S. 22–87 (MWG I/7)
Weber, Protestantische Ethik I	Weber, Max, Die protestantische Ethik und der „Geist“ des Kapitalismus. I. Das Problem, in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Band 20, 1904, S. 1–54 (MWG I/9)
Weber, Protestantische Ethik II	Weber, Max, Die protestantische Ethik und der „Geist“ des Kapitalismus. II. Die Berufsidee des asketischen Protestantismus, in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Band 21, 1905, S. 1–110 (MWG I/9)
Weber, Römische Agrargeschichte	Weber, Max, Die römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für das Staats- und Privatrecht. – Stuttgart: Ferdinand Enke 1891 (MWG I/2)
Weber, Roscher und Knies I	Weber, Max, Roscher und Knies und die logischen Probleme der historischen Nationalökonomie (1. Artikel), in: Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, Jg. 27, 1903, S. 2–41 (MWG I/7)
Weber, Roscher und Knies II	Weber, Max, Roscher und Knies und die logischen Probleme der historischen Nationalökonomie [2. Artikel], in: Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, Jg. 29, 1905, S. 89–150 (MWG I/7)
Weber, Roscher und Knies III	Weber, Max, Roscher und Knies und die logischen Probleme der historischen Nationalökonomie (3. Artikel), in: Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, Jg. 30, 1906, S. 81–120 (MWG I/7).
Weber, Vorbemerkung	Weber, Max, Vorbemerkung, in: ders., Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie, Band 1. – Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1920, S. 1–16 (MWG I/18)
Weber, Überwindung	Weber, Max, R. Stammers „Überwindung“ der materialistischen Geschichtsauffassung, in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Band 24, 1907, S. 94–151 (MWG I/7)

Weber, Zwischen- betrachtung	Weber, Max, [Die Wirtschaftsethik der Weltreligionen. (Zweiter Artikel).] Zwischenbetrachtung. Stufen und Richtungen der religiösen Weltablehnung, in: AfSSp, 41. Band, Heft 2, 1915, S. 387–421 (MWG I/19, S. 479–522)
wesentl.	wesentlich
Winckelmann, Hauptwerk	Winckelmann, Johannes, Max Webers hinterlassenes Hauptwerk: Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen und Mächte. Entstehung und gedanklicher Aufbau. – Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1986
WRV	Weimarer Reichsverfassung
WuG ¹	Weber, Max, Wirtschaft und Gesellschaft (Grundriß der Sozialökonomik, Abt. III). – Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1922 (MWG I/22–1 bis 5 und MWG I/23)
WuG ⁴	Weber, Max, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie. Mit einem Anhang: Die rationalen und soziologischen Grundlagen der Musik, 4., neu hg. Aufl. in 2 Halbbänden, besorgt von Johannes Winckelmann. – Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1956
WuG ⁵	Weber, Max, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie, hg. von Johannes Winckelmann, 5., rev. Aufl. – Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1972
z. B.	zum Beispiel
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozeßordnung
z. T.	zum Teil
zus.	zusammen

Einleitung

I. Zum wissenschaftsgeschichtlichen Hintergrund S. 4. – II. Die Unterscheidung von juristischer und soziologischer Betrachtungsweise S. 30. – III. Begriff und Wirklichkeit des Rechts im Gefüge normativer Systeme: „Die Wirtschaft und die Ordnungen“ S. 42. – IV. Die Entwicklung des Rechts: Die sog. „Rechtssoziologie“ Max Webers S. 54. – V. „Epochen der Entwicklung des heutigen Zustands“ von „Wirtschaft und Recht“ S. 57. – VI. Die Entwicklungsbedingungen des rationalen Rechts S. 61. – VII. Die Macht der „innerjuristischen Verhältnisse“ S. 70. – VIII. Träger der rechtlichen Rationalisierung S. 79. – IX. Die religiösen Mächte, ihre Ordnungen und die Bezüge zur Analyse religiöser Gemeinschaften S. 89. – X. Die politischen Mächte und die Rationalisierung des Rechts S. 113. – XI. Die materialen Qualitäten des formalen Rechts und die Gefährdungen moderner Rechtskultur S. 125. – XII. Biographischer Epilog S. 131.

Die Rechtstexte Max Webers haben große Irritationen hinterlassen. Insbesondere die der rechtshistorischen Vielfalt nahe stehenden Autoren haben ihr Befremden über die Mischung von Generalisierungen und historischen Konkretismen formuliert. Französische Meisterjuristen, wie Jean Carbonnier, bemerken ironisch, daß in Frankreich die Rezeption der „Rechtssoziologie“ Max Webers unter dem doppelten Handicap stand, den Soziologen nicht genügend marxistisch zu sein und für den Juristen das Übel zu verkörpern, das niemandem verziehen wird: nicht über ausreichende „clarté“ zu verfügen.¹ Überboten wird das noch durch den Vorwurf eines „confusionnisme“, das der überbordenden Materialfülle geschuldet sei.² Und Anthony Kronman urteilt scharf: „Although it contains many individual passages whose significance can be appreciated even on a first reading, the overall impression one receives of it is a vast hodge-podge of ideas and observations ranging in generality from very specific historical analyses to the most abstract conceptual schemata, all thrown together in a random fashion so that the reader moves from one topic and level of generality to another without ever quite seeing the connection between them. Unlike some of Weber's other writings

1 Carbonnier, Jean, *Sociologie juridique*. – Paris: Presses Universitaires de France 1978, S. 134 (hinfort: Carbonnier, *Sociologie juridique*): „En France, son oeuvre a souffert d'un double handicap: pour beaucoup de sociologues, elle manquait de marxisme, pour beaucoup de juristes, elle manquait de clarté.“

2 Bimo, Albert, *Les grands courants de la philosophie du droit et de l'Etat*, 3^{ième} éd. – Paris: Pedone 1978, S. 394: „[...] on peut regretter peut-être chez Max Weber un certain confusionnisme dans son exposé qui tient à la richesse surabondante de la documentation“.

– his essay on the protestant ethic and the spirit of capitalism, for example – the *Rechtssoziologie* lacks polish and organizational unity; it is a great, roughhewn mass of thoughts which, although often suggestive, do not together form a recognizable whole – which do not in other words, constitute a work.“³

In pointierter Formulierung gibt Kronman damit einen verbreiteten Lektüre-eindruck wieder, der die Rezeption der Weberschen „Rechtssoziologie“ massiv behindert hat. Und handelt es sich überhaupt um eine „Soziologie des Rechts“, wenn seinerzeit bekannte Autoren, etwa Eugen Ehrlich, als „Rechtssoziologen“⁴ titulierte und dabei in distanzierende Anführungszeichen gesetzt sind, denen Weber sich also gerade nicht zurechnen will? Oder handelt es sich vielmehr um eine Art Universalgeschichte des Rechts, die uns Weber als Prozeß rechtlicher Rationalisierung zu lesen vorschlägt?⁵ Ist es nicht präziser, im Hinblick auf die dominante Ausrichtung und Affinität Webers zum Zivilrecht von einer – wie auch immer unvollkommenen – „Privatrechtsgeschichte des Okzidents“ zu sprechen, insbesondere wenn man die langen Passagen über die Genese der Privatautonomie im § 2 vor Augen hat? Oder hat gar Kronman Recht, daß es sich überhaupt nicht um ein irgendwie beschreibbares Ganzes handelt, allenfalls, wenn man das Manuskript vor Augen hat, in dem geklebt, gerissen und geschnitten ist, allongiert und collagiert wird, um ein bloßes „Collagenwerk“? Dieses Bild schneidet sich mit der Bewertung der „Rechtssoziologie“ als eines Musterbeispiels für Analysen des von Weber entdeckten Themas der okzidentalen Rationalisierung, so daß die „Rechtssoziologie“ wie ein Kulminationspunkt seines Schaffens überhaupt erscheint. Dabei bleibt die Kontroverse verdeckt, weil letztlich der Text als schwer „verdaulich“ eingeschätzt wird und er auch der zündenden idealtypischen Schemata entbehrt, mit der man die Herrschaftslehre Webers sich anzueignen glaubt, wenn man nur die Herrschaftstypen benennt,⁶ ohne die historische Vielfalt der Herrschaftsformen zu rezipieren.

Aus diesem Dilemma, entweder Weber weiter zu abstrahieren, um den Theoriegehalt zu retten, oder aber im Meer der Rechtsgeschichten zu versinken: von Mesopotamien bis in die afrikanische Jurisprudenz, vom Judentum bis zum Islam und Christentum, vom römischen Recht bis zum Code Civil

3 Kronman, Anthony, *Max Weber. Jurists: Profiles in Legal Theory*. – Stanford: University Press 1983, S. 2.

4 Unten, S. 432.

5 Wolfgang Schluchter hat in der „Rechtssoziologie“ ein besonders elaboriertes Beispiel für das Paradigma des okzidentalen Rationalismus gesehen (vgl. ders., *Die Entstehung des modernen Rationalismus. Eine Analyse von Max Webers Entwicklungsgeschichte des Okzidents*. – Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1998 (zuerst Tübingen 1979), S. 190 ff. (hinfort: Schluchter, *Entstehung des okzidentalen Rationalismus*)).

6 Eine so naive Wahrnehmung ist nach der Editionsarbeit von Edith Hanke nicht mehr möglich (vgl. MWG I/22–4).

unter Berücksichtigung der germanischen Rechte und der angelsächsischen Rechtskulturen, aus diesem Dilemma hilft nur eins: Man muß den theoretischen Argumentationsweg durch die Darlegung der Textgenese und ihrer jeweils klaren Kompositionsideen freilegen, ihre Verwerfungen zeigen und in der Ausbreitung des rechtsvergleichend und universalhistorisch mobilisierten Rechtswissens seiner Zeit die Kontexte so erhellen, daß einzelne Sachverhalte nachvollziehbar werden. Da niemand zugleich in allen Bereichen Spezialist sein kann, sind auch die Versuchungen aufzuzeigen, denen Weber sich selbst durch die Technik der sich ausweitenden rechtshistorischen und vergleichenden Exkurse zwangsläufig ausgesetzt hat. Ist das der Unfähigkeit geschuldet, die Fülle des weltgeschichtlichen Stoffs der rechtlichen Sphäre besser zu beherrschen, oder schafft nicht die Frage nach den Entwicklungsbedingungen des rationalen Rechts überhaupt erst ein, wenn nicht das Selektionskriterium, unter dem der unendliche Strom des rechtshistorischen Geschehens lokaler und globaler Rechtskulturen gebändigt werden kann?

In Webers Schriften zum Recht spiegeln sich die zeitgenössischen Strömungen eines Kampfes um das richtige Recht der Moderne. Die Schriften weisen zugleich über ihren zeitgebundenen Horizont hinaus. Sie ermöglichen es, die brennenden und beunruhigenden Fragen konkurrierender und vielfach antagonistischer Rechtskulturen adäquater zu begreifen. Dabei sind lästige Hindernisse des Verstehens auszuräumen, die z. T. in der von Weber beschriebenen Eigenart des formal rationalen Rechts selbst liegen, einer Diskrepanz zwischen Experten- und Laienwissen. Diese Schriften stehen Webers Ausgangsdisziplin, der Jurisprudenz, am nächsten. Ihr Sinngehalt formuliert das für den juristisch und rechtshistorisch Geschulten seiner Zeit mitunter Selbstverständliche, das dem heutigen Leser fremd geworden ist. Dabei fügen diese Schriften – in außerordentlicher Kühnheit bis zur Unverständlichkeit – Epochen, Rechtskulturen, Rechtssysteme in ihren jeweiligen Bezügen zu Wirtschaft, Politik und Religion zu einem polyphonen Klang der Sphären der Moderne zusammen, aus denen sich die Eigenart des okzidentalen Rationalismus und dessen Entwicklungsmuster in paradigmatischer Weise herauschält. Dieser große Entwurf zur Deutung der Moderne steht am Ende einer gedanklichen Bewegung, die mit der sehr bescheidenen Pflichtaufgabe einsetzt, das Schönbergsche Handbuch, den späteren GdS, als Wissenschaftsorganisator auf den Weg zu bringen und selbst als Lückenbüßer, Komplementär und Leitfigur das Mammutvorhaben auch dann noch voranzutreiben, wenn vielfach bedingte Schreibhindernisse der raschen Fertigstellung im Wege standen. Insofern durchdringen sich biographische Linien, die bis in Webers Studienzeit zurückreichen, mit der Entwicklung des zu erfassenden Gegenstandes selbst in einem komplexen wissenschaftsgeschichtlichen Handlungsfeld, das sich in einer eigenen Textdynamik niederschlägt, welche in diesem Bande für den Leser textkritisch anhand der vielstufigen Originalma-

nuskripte zu „Die Wirtschaft und die Ordnungen“ sowie „Die Entwicklungsbedingungen des Rechts“ aufbereitet wird.

Aus dem wissenschaftsgeschichtlichen Hintergrund ergibt sich die Besonderheit des Weberschen Rechtsbegriffs, der sich von anderen normativen Ordnungen vor dem Hintergrund einer scharfen Scheidung von normativer und empirischer Betrachtungsweise absetzt, Recht als einen Kulturatbestand faßt und damit den Entwicklungsraum des Rechts bestimmt, aus dem sich die besonderen Gefährdungen des okzidentalen, formal rationalen Rechts nach Weber herleiten.

1. Zum wissenschaftsgeschichtlichen Hintergrund

Max Weber schöpft aus dem Reichtum eines rechtshistorischen und juristisch-fachlichen Wissens, in dem sich germanistische und romanistische Traditionen vereinen.⁷ Darüber hinaus repräsentieren die nachfolgend edierten Texte eine die Rechtskulturen der Welt vergleichende Analyse des Rechts, die vor allem ihre religiösen Bedingungskontexte erfaßt.

Vordergründig stehen lebensgeschichtlich benennbare Auseinandersetzungen im Mittelpunkt: über die frühere Kritik an Rudolf Stammler hinaus⁸ endlich das Eigene zu entwickeln, in dem die Wechselwirkungen von Recht und Wirtschaft in einer materialismuskritischen Sicht so durchdrungen sind, daß sowohl die prinzipiellen Fragen dieses umstrittenen Beziehungsverhältnisses geklärt, aber auch entwicklungsgeschichtliche Linien der Beziehung von Wirtschaft und Recht als „Epochen“ oder aber „Entwicklungsbedingungen“ entfaltet werden. Für das Gewicht des Weberschen Werkes aber ist der Bezug zur alles überragenden Rationalismusthese derart zentral, daß neben die religiösen Mächte nunmehr die juristischen Ordnungen treten, aus denen die Eigenart der okzidentalen, rationalen Rechtskultur hervorgeht. Erst in den Gegenspiegelungen von Hinduismus und Buddhismus, islamischer Welt, Konfuzianismus und Judentum wird sichtbar, worin die okzidentale Rationalisierung der rechtlichen Sphäre begründet ist.

Wie aber ist Weber dazu gekommen, an für ihn weit zurückliegende Wissensbestände aus Dissertation und Habilitation zu Gegenständen wieder anzuknüpfen, die unter juridischem Blickwinkel zwischenzeitlich nur beiläufig thematisiert wurden, um nunmehr eine in sich geschlossene Kultursoziologie des Rechts in zahlreichen Überarbeitungsstufen zu produzieren? Zum For-

7 Zu deren Spannungsverhältnis äußert sich Weber bereits 1895 in dem populären Zeitschriftenartikel über „Römisches' und ‚deutsches' Recht“, in: MWG I/4, S. 524–534. Vgl. auch die eingehende Darstellung von Dilcher, Gerhard, Einleitung: in: MWG I/1, S. 1–97, bes. S. 14–21 (hinfort: Dilcher, Einleitung).

8 Weber, Überwindung.

schungsterrain des Rechts sind nämlich die Spuren im Briefwerk, im Unterschied zu anderen Projekten, die sehr viel genauer belegt sind, außerordentlich dünn. Handelt es sich um einen Gegenstand, der Weber derart selbstverständlich ist, daß er hierüber nicht kommunizieren muß, oder sind ihm die juristisch kompetenten Gesprächspartner, über Georg Jellinek oder Hermann Kantorowicz hinaus, einfach nicht verfügbar? Umso einzigartiger ist Webers Entwurf, der noch immer auf eine Rezeption wartet, aus einer Vielzahl verzweigtester Rechtsgeschichten eine große, alles bündelnde Metaerzählung über den juristischen Rationalismus im Okzident zu verfassen, die sich nur in universalhistorischer Perspektive und mit Blick auf die Weltkulturen des Rechts erzählen läßt. Dieser Entwurf steht im Bannkreis einer juristisch-praktischen Ausbildung und Gelehrsamkeit, die niemals in eine juristische Tätigkeit gemündet ist. So ist auch die Berufung an die juristische Fakultät der Universität Bonn, die Weber im Jahre 1919 beinahe zu seinen Anfängen in der Juristerei zurückgeführt hätte, nicht erfolgt.⁹ Nur Freunde des Hauses Weber vermochten von der praktisch-juristischen Begabung zu profitieren – Textspuren hiervon finden sich u. a. in einem als Schreibpapier verwendeten Briefentwurf im Text „Die Wirtschaft und die Ordnungen“¹⁰ –, während andere Weber als Verleumder in Beleidigungsprozessen fürchten lernten.¹¹

1. *Vom Studium der Rechte zur Soziologie des Rechts*

Max Weber hat vom Studium der Rechte über die juristische Promotion, das Assessorexamen bis zur Habilitation an der juristischen Fakultät eine nahezu gradlinige Juristenkarriere durchlaufen.¹² Dabei ist sein Verhältnis zur Jurisprudenz durchaus zwiespältig. Max Weber sen. war Jurist, und so lag die Jurisprudenz wohl näher als eine noch unreife Nationalökonomie oder gar die brotlosen Künste der Philosophie, von Soziologie ganz zu schweigen, die ja

9 Vgl. die Einleitung, unten S. 131.

10 Vgl. den Editorischen Bericht und Anhang zum Text „Die Wirtschaft und die Ordnungen“, unten, S. 182 und 190.

11 In welchem Ausmaß Weber einen beleidigungsfähigen Ehrenkodex für sich als verbindlich ansah, ist in den Prozeß-Korrespondenzen zu seinen Auseinandersetzungen mit Arnold Ruge, Julius Ferdinand Wolff und Otto Bandmann sowie mit Adolf Koch ausgiebig dokumentiert (vgl. die Einleitung zu: MWG II/7, S. 5–9, passim, und den Dokumenten-Anhang, ebd., S. 816–988) ebenso wie der im Kontext des GdS ausgetragene Streit mit Bernhard Harms (vgl. die Einleitung zu: MWG II/8, S. 3, passim).

12 Wichtige Hinweise finden sich in der Einleitung von Jürgen Deininger zu: Weber, Römische Agrargeschichte, MWG I/2, S. 4–13, vgl. nunmehr auch Dilcher, Einleitung (wie oben, S. 4, Anm. 7), S. 8–14 und passim; vgl. auch Marra, Realino, Dalla comunità al diritto moderno. La formazione giuridica di Max Weber 1882–1889. – Turin: Giappichelli 1992.

allenfalls dem Namen nach und nur als Schreckbild positivistisch-französischer Wissenschaften existierte.

Aus den Jugendbriefen läßt sich ersehen, zu welchen Seiten der Jurisprudenz sich Weber hingezogen fühlte.¹³ Das *Strafrecht* ist ihm zuwider und überdies von minderem intellektuellem Wert. Um die auf Tanzlustbarkeiten verschwendete Zeit zu charakterisieren – Weber zog bekanntlich den Paukboden, wie wir noch sehen werden, dem Tanzboden vor – führt er aus: „Innerhalb dieses Zeitraumes kann man den allgemeinen Teil des Reichsstrafgesetzbuches ganz durcharbeiten und den besonderen wenigstens bis zu den gemeingefährlichen Verbrechen.“¹⁴ Es kann daher auch nicht verwundern, in Webers „kulturwissenschaftlichen“ oder „soziologischen“ Schriften kaum etwas von Strafe und Verbrechen zu lesen. Die negative Bewertung der Strafrechtsdogmatik wandelt sich nicht. So wäre es geradezu ein Jammer, das Strafrecht „dies (nachgerade) fade Zeug“ in ein Akademieprojekt mit aufzunehmen, wie Weber an dessen Protagonisten Georg Jellinek noch im Jahre 1909 vermerkt.¹⁵ Gleichwohl hat die eher oberflächliche Befassung mit dem Strafrecht weitreichende Spuren hinterlassen, u. a. in der Ausformulierung eines von der Strafrechtsdogmatik inspirierten Handlungsbegriffs, unter Bezug auf Gustav Radbruch, sowie in der Berücksichtigung hypothetischer Kausalverläufe für die Begründung des soziologisch-historischen Zurechnungsurteils.

Weber entspricht vielmehr dem Bild des *Zivilrechtlers*, dessen Schulung in der gemeinrechtlichen Doktrin die Konturen des später von ihm favorisierten formal rationalen Rechts liefert: „Systemglaube“, „Lückenlosigkeit“, „vollständige Subsumierbarkeit“ der Wirklichkeit unter rechtlich geformte Tatbestände etc.,¹⁶ dieser Idealtypus des formal rationalen Rechts ist so weit von dem in der Freirechtsschule entdeckten „wirklichen“ Recht entfernt, daß die Tatsachen des Rechts gar nicht erst in den Blick zu geraten scheinen. Aber selbst in seinen zivilistischen Interessen ist Weber kein eingefleischter Dogmatiker, sondern von Beginn an *rechtshistorisch* orientiert. Und dies gilt auch für seinen Zugang zum römischen Recht. So moniert Weber in einem Studienbrief an die Mutter, daß die Darstellung der „Institutionen“ durch den berühmten Lehrer des römischen Rechts Ernst Immanuel Bekker (1817–1916) zwar gefällig sei, dafür aber wird das Kolleg über römische Rechtsgeschichte kri-

13 Zum Wissensstand des Rechtsreferendars vgl. den Brief Max Webers an Ferdinand Frensdorff vom 22. Jan. 1887, abgedr. in: Weber, Jugendbriefe, S. 214–216 (MWG II/2).

14 Brief Max Webers an die Mutter vom 24. Jan. 1888, abgedr. in: Weber, Jugendbriefe, S. 289 (MWG II/2).

15 Brief Max Webers an Georg Jellinek vom 16. Juli 1909, MWG II/6, S. 189f., hier S. 189.

16 Vgl. die Aufzählung der Merkmale des formal rationalen Rechts am Schluß des § 1 der „Entwicklungsbedingungen des Rechts“, unten, S. 305.

tisiert: „Die römische Rechtsgeschichte dagegen, die er ganz mit dem anderen Kolleg zusammenhängend liest, gefällt mir, dem Puchta noch im Kopf sitzt, [...] deshalb weniger, weil es keine Geschichte ist, sondern in erster Linie eine Darstellung des ausgebildeten römischen Zivil- und Kriminalprozesses mit wenigen rechtsvergleichenden Intermezzos.“¹⁷

Damit zeigt Weber eine Vorliebe für die *geschichtliche* Betrachtung des Rechts. Zum besseren Verständnis dieser Orientierung ist daran zu erinnern, daß – wie Weber durch den Bezug auf Puchta andeutet – die gemeinrechtliche Praxis als *Rechtsgeschichte* angelegt war, während das historisch entfernte römische Recht als Vorbild dogmatischer Systembildung entwickelt wurde. Wenn man Webers weitere Studien hinzunimmt – neben der rechtshistorischen Prägung durch die Kollegien Theodor Mommsens hat Weber die Logik-Vorlesung von Kuno Fischer verfolgt –, so nimmt es nicht wunder, daß Spannungen gegenüber einem Studium auftreten, dessen Abschluß auf die *Rechtspraxis* zielt. Weber greift eben von Beginn an über die auf Praxis zielende Rechtsdogmatik hinaus, was ihn den typischen Examensnöten aussetzt. So gesteht Weber in einem weiteren Schreiben an die Mutter vom 17. Februar 1886 zu, daß er sich zur Examensvorbereitung mit einem Repetitorium hätte befassen sollen. Noch ein Jahr zuvor hatte er über einen Kameraden der Alemannen berichtet: „[...] er schwitzt hier im Repetitorium bei einem Assessor – ich glaube, daß ich dergleichen gerade so gut nicht mitmache.“¹⁸ Am Ende schwindet freilich dem cand. jur. Max Weber jun. der Mut: „[...] ich glaube mich mit außerordentlich vielen Sachen abgegeben zu haben, die dabei durchaus nicht in Betracht kommen und mit denen mich zu befassen ich gerade so gut bis nach dem Examen hätte aufschieben können.“¹⁹ Nur in der Examenssituation bedauert Weber die „außerordentlich vielen Sachen“, die er hätte aufschieben können: „Jetzt indessen werde ich die Sache eben so versuchen müssen, obwohl jeder Professor zugesteht, daß die Leute, welche sich haben ‚einpauken‘ lassen, selbst ohne vorher etwas getan zu haben, weit bessere Examenskandidaten sind als die strebsamsten Lichter der Studentenschaft.“²⁰ In Professor Frensdorff hat Weber nun wenigstens einen Privatrepetitor, auch wenn ihn dieser nur in deutscher Rechtsgeschichte examiniert.²¹

17 Brief Max Webers an die Mutter vom 2. Mai 1882, abgedr. in: Weber, Jugendbriefe, S. 41 (MWG II/1).

18 Brief Max Webers an den Vater vom 2. Nov. 1885, ebd., S. 181–185 (MWG II/1), hier S. 185

19 Brief Max Webers an die Mutter vom 17. Febr. 1886, ebd., S. 202 (MWG II/1).

20 Ebd.

21 Vgl. den Brief Max Webers an die Mutter vom 24. Jan. 1886, ebd., S. 198–202 (MWG II/1), hier S. 200; zur nachhaltigen Anhänglichkeit an den Studienfreund des Vaters vgl. den Brief an die Mutter vom 13. April 1909, MWG II/6, S. 100f., hier S. 101.

Für Webers weiteren Weg ist entscheidend, daß er das Angebot von Ferdinand Frensdorff, eine deutsch-rechtliche Dissertation zu verfassen, ablehnt. Die Begründung macht Webers Verhältnis zur Rechtsgeschichte nochmals deutlich: Es sei einfach mit der noch zu gewinnenden „juristischen Bildung“ unvereinbar, neben dem bildungsträchtigen römischen Recht bzw. dem Pandektenrecht auch noch die „Masse politischen Materials“ im preußischen Landrecht ernsthaft zu betreiben.²² So wird Weber seine juristische Promotion mit einer Arbeit über die Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter bei Levin Goldschmidt bestreiten.²³ Trotz dieses eindeutigen wissenschaftlichen Interesses zieht es Weber zunächst auch zur Praxis hin. In einem weiteren Brief an Frensdorff schildert er sein unübersehbares Vergnügen an der zivilistischen Arbeit: „Wenigstens merkt man bei der gegenwärtigen Tätigkeit bei den Zivilkammern doch wieder, was längst nicht mehr der Fall gewesen ist, daß man nicht einer degenerierten Spezies eines Kanzlisten, sondern ein vielfach der Verwendung zugänglicher Jurist ist und bei einer juristischen Behörde und nicht in einer schlichten Schreiberstube gedrillt wird.“²⁴ Diese Einschätzung trifft nach wie vor für die Arbeit in Strafsachen nicht zu, die er schlichtweg „öde“ findet und der er „nie erhebliches wissenschaftliches Interesse abzugewinnen“²⁵ vermocht hat. Aus einem Brief an Hermann Baumgarten wissen wir, daß er sich um eine Stelle als Syndikus beworben hat. Vom Scheitern berichtet er mit großem Bedauern: „Ich habe eine ganz außerordentliche Sehnsucht nach einer praktischen Tätigkeit, und diese würde hier vielleicht befriedigt und damit erledigt worden sein.“²⁶

Weber schlägt dennoch die wissenschaftliche Laufbahn ein, wobei seine Habilitation nicht ohne Schwierigkeiten verläuft, weil sein in der Promotion von der rechtshistorischen Seite anvisiertes Fachgebiet, das Handelsrecht, an der Berliner Fakultät nach Einschätzung Goldschmidts übermäßig vertreten ist.²⁷ Die Habilitationsschrift schließlich handelt über „Römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für das Staats- und Privatrecht“.²⁸ Als Privatdo-

22 Brief Max Webers an Ferdinand Frensdorff vom 22. Jan. 1887, abgedr. in: Weber, Jugendbriefe, S. 216 (MWG II/2).

23 Vgl. Weber, Max, Entwicklung des Solidarhaftprinzips und des Sondervermögens der offenen Handelsgesellschaft aus den Haushalts- und Gewerbevereinigungen in den italienischen Städten. – Stuttgart: Gebrüder Kröner 1889 [Diss. iur. Berlin; Teildruck von Weber, Handelsgesellschaften] (MWG I/1, S. 190–293; vgl. dazu den Editorischen Bericht, ebd., S. 127f.).

24 Brief Max Webers an Ferdinand Frensdorff vom 16. Juni 1887, abgedr. in: Weber, Jugendbriefe, S. 247 (MWG II/2).

25 Brief Max Webers an Ferdinand Frensdorff vom 22. Jan. 1887, ebd., S. 215 (MWG II/2).

26 Brief Max Webers an Hermann Baumgarten vom 3. Jan. 1891, ebd., S. 326 (MWG II/2).

27 Vgl. ebd.

28 Vgl. Weber, Römische Agrargeschichte (MWG I/2).

zent ist Weber dann verpflichtet, die für sich selbst als „unwissenschaftlich“ abgelehnten Repetitorien selbst abzuhalten,²⁹ wonach seine anfangs empfundene pädagogische Berufung immer mehr zu schwinden scheint. Die Bewerbung auf einen Lehrstuhl für Nationalökonomie in Freiburg mag auch durch seine wachsende Distanz zur Jurisprudenz als Wissenschaft bedingt sein, zumal Weber in einem Brief an Hermann Baumgarten bekennt: „Ich meinerseits bin im Laufe der Zeit ungefähr zu einem Drittel Nationalökonom geworden.“³⁰ Das Unbehagen an der Juristerei wird greifbar, wenn er in einem Brief an die Mutter seinen Hoffnungen auf eine Berufung nach Freiburg Ausdruck verleiht: „Leid täte es mir, wenn ich an die doch *relativ öde Juristerei* geschmiedet bliebe.“³¹ Nicht als Nationalökonom, dem ja von seiner juristischen Herkunft her die notorische Problematik von Recht und Wirtschaft besonders am Herzen hätte liegen müssen, sondern als Kritiker von „R. Stammers ‚Überwindung‘ der materialistischen Geschichtsauffassung“³² tritt aus dem Hintergrund der methodologischen Kritik eines vermeintlichen Kantianers das Sachinteresse am Recht derart in den Vordergrund, daß die Ausrichtung des Weberschen Beitrages zum Schönbergschen Handbuch, dem späteren GdS, aus der Frontstellung zu Stammler motivational und sachlich, bis zu einem bezeichnenden Wendepunkt freilich, gespeist wird.

2. Von der Stammlerkritik zur verstehenden Soziologie des Rechts

Es ist also eine methodologische Auseinandersetzung, die Weber wieder in den Bannkreis des Rechts zieht und dann als methodisches und sachliches Grundmotiv die Ausarbeitung des Weberschen Grundrißbeitrages vorantreibt. Wie konnte eine methodologische Auseinandersetzung diese wichtige Scharnierfunktion erfüllen, die sich bis in Details der Argumentation des hier edierten Textes über „Die Wirtschaft und die Ordnungen“ nachweisen läßt? So weit, daß Weber noch 1913 an Kantorowicz zu dem Projekt seiner „Verstehenden Soziologie“ schreibt: „Es ist der Versuch, *alles* ‚Organizistische‘, Stammlerische, Überempirische, ‚Geltende‘ (= *Normhaft* Geltende) zu *beseitigen* und die ‚soziologische Staatslehre‘ als Lehre vom rein empirischen typischen *menschlichen Handeln* aufzufassen [...]“.³³ Hierbei konnte Weber an

29 Vgl. hierzu die Aufstellung der Lehrveranstaltungen Max Webers vom Sommersemester 1892 bis zum Sommersemester 1894, in denen er fünfmal ein Praktikum im Handelsrecht anbietet (Anhang 1 zur Einleitung, MWG III/1, S. 53f.).

30 Vgl. den Brief Max Webers an Hermann Baumgarten vom 3. Jan. 1891, abgedr. in: Weber, Jugendbriefe, S. 324–330 (MWG II/2), hier S. 327.

31 Brief Max Webers an die Mutter vom 26. Juli 1893, ebd., S. 372 (MWG II/2).

32 Weber, *Überwindung*.

33 Brief Max Webers an Hermann Kantorowicz vom 29. Dez. 1913, MWG II/8, S. 442f.

ein Einverständnis über den geistigen „Unwert“ Stammlers anknüpfen, eine Einschätzung die Kantorowicz in seiner Rezension von Stammlers „Die Lehre vom Richtigen Recht“ so scharf formuliert hatte, daß Weber hierüber methodische Differenzen zu Kantorowicz zurücktreten läßt und bekennt „daß ich in der *vorliegenden* Frage durchaus Ihrer Ansicht bin und mich sehr freue, bei der Fortsetzung meiner Analyse von Stammler [...] nun der Aufgabe, den Unfug des ‚richtigen Rechts‘ auch noch totzuschlagen, durch die gründliche Arbeit eines Berufeneren enthoben zu sein“.³⁴

Nicht nur Weber hat sich an Stammler gerieben. Vielmehr sind die soziologischen Gründerfiguren Simmel,³⁵ Tönnies,³⁶ Durkheim (durch die *Année Sociologique*)³⁷ – neben Weber – in grundlegender Weise auf Stammlers Anschauungen eingegangen. Auch die rechtsphilosophischen und rechtstheoretischen Strömungen der Jahrhundertwende bleiben auf Stammler fixiert. Dies macht sich u. a. an Autoren wie Emil Lask³⁸ und Gustav Radbruch fest. Letzterer schreibt an Kantorowicz über die erste Auflage von Stammlers „Wirtschaft und Recht“: „Ich halte dies Werk nach erneuter Lektüre für sehr hervorragend. Sie müssen es jedenfalls lesen.“³⁹ Erst Webers Kritik, die er gegenüber Kantorowicz als „trefflich“ kennzeichnet, veranlaßt Radbruch schließlich zu einer kritischeren Einschätzung von „Wirtschaft und Recht“. Aus einem Beitrag Stammlers im Hinnebergschen Handbuch über „Wesen des Rechtes und der Rechtswissenschaft“⁴⁰ nämlich könne man ersehen, „daß man nicht 2 dicke Bände brauchte, um diese Gedanken auszudrücken“.⁴¹ Das Urteil des Philosophen Vorländer ist hingegen ungetrübt positiv, denn Stammler sei

34 Brief Max Webers an Hermann Kantorowicz vom 30. Okt. 1908, MWG II/5, S. 690f., hier S. 690.

35 Vgl. Simmel, Georg, Zur Methodik der Socialwissenschaft, in: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, Jg. 20, 1896, S. 227–237.

36 Vgl. Tönnies, Ferdinand, Besprechung von: Rudolf Stammler, Recht und Wirtschaft nach der materialistischen Geschichtsauffassung, in: Archiv für Systematische Philosophie, N.F. Band 4, 1898, S. 109–116.

37 Vgl. Simiand, Georges, Besprechung von: Rudolf Stammler, Recht und Wirtschaft nach der materialistischen Geschichtsauffassung, in: L'Année Sociologique, Band 1, 1898, S. 488–497.

38 Vgl. Lask, Emil, Rechtsphilosophie, in: Die Philosophie im Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts (Festschrift für Kuno Fischer, hg. von Wilhelm Windelband), 2., verb. und erw. Aufl. – Heidelberg: Carl Winter 1907, S. 269–317 (hinfort: Lask, Rechtsphilosophie).

39 Brief Gustav Radbruchs an Hermann Kantorowicz vom 12. Sept. 1903, GRG, Band 17 (Briefe 1: 1898–1918), bearb. von Günter Spindel. – Heidelberg: C.F. Müller 1991, S. 33f., hier S. 33 (hinfort: GRG 17/1).

40 Stammler, Rudolf, Wesen des Rechtes und der Rechtswissenschaft, in: Systematische Rechtswissenschaft (Die Kultur der Gegenwart. Ihre Entwicklung und ihre Ziele, hg. von Paul Hinneberg, Teil II, Abt. VIII), 2. verb. Aufl. – Leipzig, Berlin: B.G. Teubner 1913, S. 1–65.

41 Brief Gustav Radbruchs an Hermann Kantorowicz vom 22. Jan. 1907, in: GRG 17/1 (wie oben, Anm. 39), S. 110f., hier S. 111.